**Zeitschrift:** Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft =

revue de la Société Suisse des Bibliophiles

Herausgeber: Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft

**Band:** 50 (2007)

Heft: 1

Artikel: Kartenspiel im spätmittelalterlichen Bern

Autor: Engler, Claudia

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-388810

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## CLAUDIA ENGLER

# KARTENSPIEL IM SPÄTMITTELALTERLICHEN BERN

Die Zentralbibliothek (ZB) der Universitätsbibliothek Bern (UB Bern) besitzt eine kleinere Sammlung von Spielkartenbogenfragmenten aus ausgelöster Einbandmakulatur.1 Die Bogen stammen mehrheitlich aus dem 16. Jahrhundert und sind in der Regel bekannten Herstellern wie der Firma Hauck in Frankfurt zuzuordnen. Einmalig hingegen sind acht Bogenfragmente, die nur in Bern belegt sind und deshalb einen eigenen «Berner Typus» repräsentieren.2 Dieser ist eng verwandt mit dem in der Schweiz im 15. und 16. Jahrhundert in verschiedenen Variationen verbreiteten sogenannten «Basler Typus».3 Zwei weitere Spielkartenbogenfragmente fanden sich Ende des 19. Jahrhunderts in Einbänden des Staatsarchivs Bern.4 Diese weisen eine große Ähnlichkeit mit den acht Fragmenten der ZB auf. Ob die Berner Fragmente jedoch alle Teil ein und desselben Spiels sind, lässt sich vorderhand nicht überprüfen, da die Staatsarchiv-Fragmente nach wie vor nicht zugänglich sind.5 An der Lokalisierung aller Bogenfragmente nach Bern kann nicht gezweifelt werden: Die ZB-Fragmente zeigen auf der Schilten-Sechs das Wappen der Berner Familie von Erlach, der Staatsarchiv-Bogen auf dem Schilten-Daus das Berner Wappen. Zudem finden sich Probeabzüge des Berner Kalenders auf das Jahr 1539 auf der Rückseite des Staatsarchiv-Bogens. Damit scheint die Herstellung durch den Berner Erstdrucker Mathias Apiarius und damit auch die Datierung der Karten gegeben. Doch Hans Bloesch datierte 1943 die ZB-Fragmente in Unkenntnis des Staatsarchiv-Bogens ins späte 15. Jahrhundert oder zumindest ins frühe 16. Jahrhundert. Verschiedene Indizien sprechen tatsächlich für diese frühere Datierung: Zunächst weisen die Berner Spielkarten einen gewissen «Archaismus» auf.6

Zudem starb der Besitzer des Buches, in dem sie eingebunden waren, bereits 1532.7 Mit großer Wahrscheinlichkeit hatte er es auch binden lassen. Und nicht zuletzt dürfte das Wappen der Familie von Erlach mit den beiden prominentesten von Erlach der Zeit, den Schultheißen und erfolgreichen militärischen Befehlshabern Rudolf und Hans von Erlach, in Verbindung zu bringen sein. Beide gehörten zu den bestimmenden Figuren des Berner Staates des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts.8 Vieles spricht deshalb dafür, dass in Bern Spielkarten schon vor der Einrichtung der ersten Druckerei im Jahr 1536 hergestellt worden sind. Für die Probeabzüge des Kalenders benutzte Apiarius entweder alte Spielkartenmakulatur oder, falls die Abzüge tatsächlich in seiner Druckerei gefertigt worden sind, einen älteren Spielkartendruckstock.9

## Erlaubtes und unerlaubtes Spiel: Brettspiel versus Karten und Würfel

Im Zusammenhang mit dem Fund dieser ältesten Berner Spielkarten stellen sich Fragen nach dem Spiel im vor- und nachreformatorischen Bern. Allerdings darf das Kartenspiel nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur in Verbindung und im Vergleich mit den Brett- und Würfelspielen. Die drei Spiele werden auch in den Quellen meist gemeinsam genannt. Karten-, Würfel- und Brettspiele gehörten in Bern wie andere Spiele zu den Beschäftigungen in arbeitsfreien Zeiten. Dazu zählten auch Sport, Tanz und Musik.<sup>10</sup> Quellen zum Spiel generell und zu Karten-, Brett- und Würfelspielen sind ohnehin selten. Das gilt wie für andere Orte der Schweiz auch für das mittelalterliche und frühneuzeitliche Bern. Sie beschränken sich in der Regel auf obrigkeitliche Reglementierungen. Diese bestimmten Zeiten, Orte und die Personenkreise, in denen das Spielen erlaubt oder untersagt war. Die wiederholten Verbote und Mandate beweisen nicht nur, wie schwierig Durchsetzung und Kontrolle, sondern vor allem auch, wie verbreitet und beliebt das Spielen in allen Schichten der Bevölkerung war. Das Kartenspiel muss in Bern bereits bekannt und vor allem «sozial auffällig» 11 geworden sein, als es der Berner Rat 1367 verbietet.<sup>12</sup> Das Verbot ist die erste Erwähnung von Spielkarten in der Schweiz überhaupt. Bemerkenswert ist die recht hohe Strafe, mit welcher die Übertretung des Verbotes geahndet wird. Verhängt wird nicht nur eine Buße, sondern auch eine längere Verbannung aus der Stadt. Mit Karten gab es vielfache Spielmöglichkeiten, die eine breite Skala vom Strategiespiel bis zum Glücksspiel abdeckten. Das Berner Verbot zeigt, dass es die Obrigkeit zu diesem Zeitpunkt als reines Glücksspiel einschätzte und es deshalb zusammen mit dem Würfelspiel verbot. Gleichzeitig verboten wurde das Hochwerfen um die Wette von Steinen und Kugeln.<sup>13</sup> Denn als von Zufall und Gewinnsucht bestimmte Tätigkeiten dienten sie nicht dem Seelenheil und zeitigten nicht selten böse Folgen: Betrügereien, Verarmung und gewalttätige Streitereien bis hin zu Mord und Totschlag. Ganz im Gegensatz stehen die Brettspiele wie Schach, Mühle und Tric-trac, bei denen mehr das taktische Geschick und nicht Glück und Geldeinsatz im Vordergrund stehen. Entsprechend wurden Brettspiele im Berner Verbot von 1367 explizit ausgenommen: «... doch behaben wir uns selben vor bretspil».<sup>14</sup> Auch in späteren Berner Spielverboten bilden Brettspiele und namentlich genannt das Schachspiel immer wieder die erlaubte Ausnahme.15

Im Laufe der Zeit milderte die Berner Obrigkeit ihre Einschätzung des Kartenspiels: Als «bescheidenes Spiel», das heißt ohne hohe Einsätze, und in «rechter Gesellschaft» war es um 1400 schließlich gestat-

tet.16 Diese Voraussetzungen für das erlaubte Spiel waren nicht zuletzt ein Versuch, es an gewissen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtshäusern und Schenken, zu verhindern. Hier trafen Fremde, darunter auch zwielichtige Figuren, mit Ortsansässigen zusammen. Die enthemmende Wirkung des Alkohols in einem solchen Umfeld förderte ohnehin Laster aller Art, nicht selten aber war das Spiel um Geld erst Auslöser von Konflikten. Kommt hinzu, dass Unschuldige zum «schedlich winckelspil» verführt und betrogen wurden.<sup>17</sup> Der verlorene Sohn, der in der Spelunke sein Erbe verspielt, und der Falschspieler im Wirtshaus sind nicht von ungefähr ein beliebtes Motiv der Literatur. 18 Das Winkelspiel wurde «mit harten ungnaden an ... libe und guot» bestraft.19 Außerhalb der Öffentlichkeit des Wirtshauses und auch im sozial kontrollierten Rahmen der bernischen Gesellschaften hingegen wurde das Würfel- und Kartenspiel erlaubter Teil des geselligen Zeitvertreibs. Doch selbst hier ließ sich ein gewisses Konfliktpotenzial nicht verhindern. Jedenfalls schrieben die Satzungen der wohladeligen Gesellschaft zu Narren und Distelzwang 1515 vor, dass «welcher die würffel oder kartenspil zum fännster us wirfft, der git v S[chilling]».20 Kraft ihrer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit konnten die Gesellschaften solch kleinere Auseinandersetzungen selbst aburteilen. Brettspiele werden weder in den Satzungen der Gesellschaften noch in den Wirtshausordnungen erwähnt. Ihr Spiel gab offensichtlich keinen Anlass zu Reglementierungen.

Ahnlich dem Wirtshaus war der Krieg ein Ort des Spiels. In der Unberechenbarkeit Fortunas, der Ausschließlichkeit von Gewinn und Verlust, Abenteuer und Laster stehen sich Kriegshandwerk und Glücksspiel ohnehin sehr nahe. Betont wird diese Verwandtschaft noch in Spielkarten mit den häufig vorkommenden Landsknechtmotiven.<sup>21</sup> Der Glücksspieler und der abenteuernde, verwegene Krieger werden auf

diese Weise gleichsam eins. Der spielende Landsknecht selbst ist ein ikonographischer und literarischer Topos.<sup>22</sup> Selbstverständlich gehörten Spiele im 15. Jahrhundert auch zu den treusten Begleitern der bernischen Truppen auf verschiedenen Kriegszügen. Die Berner Obrigkeit verbot sie den Truppen jedoch regelmäßig und wiederholt im Rahmen weiterer Maßnahmen zu Disziplin und Moral.<sup>23</sup> Doch Spiel und Krieg waren untrennbar miteinander

Seltenes Fragment einer Spielkartenpackung aus der Frankfurter Werkstatt Heinrich Hauck, ca. 1585; UB Bern ZB AD 414.

verbunden, wie auch ein Chronist bestätigt: Beim Abbruch der Belagerung Zürichs durch die Eidgenossen 1444, zu denen auch die bernischen Mannschaften zählten, fanden sich «in etlichen hüten, do sie gespilt hattend, noch würfel karten und spilbrett, ouch etlich geld under den tischen ligen».<sup>24</sup>

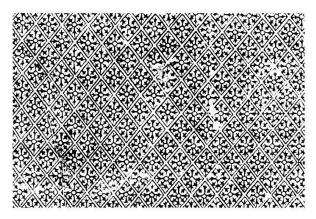
Spezielle Spiel-Verbote betrafen im 15. Jahrhundert insbesondere verschiedene Berner Amtsträger. So waren der Stadtweibel und der Nachrichtenläufer durch Eid verpflichtet, auf jegliches Spiel um Geld, und sei es noch so gering, zu verzichten. Weder Schultheiß noch ein Statthalter waren befugt, hier eine Ausnahme zuzulassen. Einzig gestattet war dem Weibel das Schachspiel. Mit diesen Sonderregelungen sollte verhindert werden, dass die Amtsträger während der Arbeitszeit und zum Schaden ihres Arbeitgebers ihre Pflichten vernachlässigten und vor allem bei allfälligen Verlusten erpressbar waren.

# Neue Spiele und Verbote im 15. Jahrhundert

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam als neues Element die zeitliche Präzisierung in die obrigkeitlichen Spielverbote. So wird 1495 in Bern das Würfelspiel an den vier Fronfasten, an den Maria geweihten Feiertagen und an Samstagen nach der Gebetszeit sowie immer nachts nach 11 Uhr untersagt.26 Während der Kirchweihfeste beschränkte sich das Spielverbot nicht allein auf die Würfel, sondern bezog das Kegeln, Schießen, Karten- und selbst die Brettspiele mit ein.27 Spiele, auch Glücks- und Gewinnspiele, gehörten zur breiten Palette profaner wie kirchlich-religiöser Feste. Festzeiten waren «prinzipiell auch Zeiten der Freiheit (en), die die Ausübung und Veranstaltung gewisser Spiele begünstigten».28 Insbesondere die Kirchweih, mit der sich ein Jahrmarkt verband, bot ein reiches Unterhaltungsangebot für alle sozialen Schichten. Spielbuden lockten eine Kundschaft an, die Geld in den Taschen trug und

dem Alltag enthoben höhere Spielbereitschaft zeigte. Die rigiden Spielverbote sollten Spielbetrügereien und -verluste und damit verbunden Lärm, Unfug und Streitereien verhindern. In Bern erscheinen derartige Verbote im Unterschied zu andern Städten des schweizerischen Raumes erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, da Bern vorher keine regelmäßigen Jahrmärkte kannte. Deren Einrichtung - jeweils auf Martini (11. November) und am 15. Mai - hängt eng mit dem Aufschwung Berns als Marktort und Umschlag- und Lagerplatz für den Handel zwischen Deutschland, Südfrankreich und Spanien zusammen.<sup>29</sup> In den zeitlichen Einschränkungen des Spiels verschränken sich außerdem ökonomische und sozialfürsorgerische Motive mit der sittlich-religiösen Lasterbekämpfung. 1464 verbietet der Berner Rat mit dem Kleiderluxus auch das Spiel.30 Unter dem Einfluss verschiedener kirchlicher Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts wurde das Spiel in theologisch-didaktischer Absicht dem Laster gleichgesetzt. Der Dominikaner Ingold Wild ordnete in seiner 1432 verfassten Schrift den Spielen je eine der sieben Todsünden zu.31 Davon nicht verschont blieben das Schachspiel und andere Brettspiele, die für Hoffart und Völlerei stehen. Das erklärt auch, warum im Zusammenhang mit der Sonntags- und Feiertagsheiligung für die Brettspiele keine Ausnahme von den Spielverboten mehr gelten und Kleiderluxus und Spiel gleichsam im selben Atemzug verurteilt werden konnten.

Gleichzeitig kam es im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu einer Veränderung des Berner Spielangebots, neue Spiele verbreiteten sich. Der Stadtchronist Valerius Anshelm beklagte 1503 das Aufkommen «diser Jahren nüwen Sitten, Wyssen und Brüchen», mit denen auch «Brättspil, Nöffel, Keiser, Kartenspil, Drynschlachen … thüre würfelspiel» in Bern Einzug hielten.<sup>32</sup> Verantwortlich für den Sittenzerfall macht er die «fremden Reisen».<sup>33</sup> Tatsächlich dürf-



Zur Versteifung wurde der kolorierte Kartenbogen mit weiteren Papierbogen verstärkt. Das unterste Blatt war seit dem 16. Jahrhundert bedruckt, um die Erkennbarkeit der Kartenbilder auf der Vorderseite zu verhindern. Unbeschnittener Bogen, UB Bern, ZB Rar 176 (44).

ten die Söldner in fremden Diensten das erstmals 1426 urkundlich erwähnte Karnöffel- oder Kaiserspiel in die Schweiz gebracht haben.<sup>34</sup> Nicht weiter ausgeführt wird, welche neuen Brettspiele in Bern Verbreitung fanden.

## Nach der Reformation

Was mit den Verordnungen des Spätmittelalters begonnen hatte, wurde nach der Durchführung der Reformation in Bern 1528 weitergeführt. Die Obrigkeit verfeinerte in gemeinsamer Anstrengung mit der Kirche die Reglementierung von Freizeit und Sitte. Das öffentliche und private Leben unterstand obrigkeitlichen Sittenmandaten. Über deren Einhaltung wachten in jeder Kirchgemeinde sogenannte Choroder Sittengerichte. Es entwickelte sich ein neues Lebensethos, ein neuer Arbeits- und Lebensstil, in dem das Spiel keinen rechten Platz mehr hatte. Im Zentrum der Spielverbote standen erneut die mit dem Spiel verbrachte Zeit, der «unnütze» Zeitvertreib, die Sonntagsheiligung, das Spiel als Auslöser anderer Vergehen, vor allem in Verbindung mit Alkoholgenuss, und schließlich die Wohlfahrt des Einzelnen und damit auch der Gemeinschaft. Tendenziell verschärften sich im 16. Jahrhundert die Ver-

ordnungen bezüglich des Spiels. Am 15. Juli 1530 verbot der Rat alle Würfel-, Kartenund Plattenspiele und das Kegeln um Geld als gottlos und unchristlich.<sup>35</sup> Erlaubt blieb hingegen das Schießen, Kugelwerfen und das Brettspiel um zehn Heller.<sup>36</sup> Das Brettspiel wurde wie in vorreformatorischer Zeit weiterhin als Nicht-Glücksspiel eingestuft und taucht deshalb nicht mehr in Zusammenhang mit Spielverboten auf. Von den Spielverboten erfasst blieben hingegen die eindeutigen Glücksspiele Kegeln, Karten- und Würfelspiele, insbesondere wenn es mit Geldeinsatz oder an verbotenen Orten wie dem Wirtshaus geschah, selbst unter dem Vorwand, es werde nicht um Geld gespielt.<sup>37</sup> Das Spiel um Geld wurde als Diebstahl eingestuft und geahndet. Ein besonders krasser Fall musste 1755 in Flugbrunnen beurteilt werden, als ein Vater beim Kartenspiel seine eigene Tochter als Gewinn einsetzte.<sup>38</sup> Dass die Verfolgung des Spiels mit Schwierigkeiten verbunden war, da sich die Teilnehmer nicht gegenseitig belasteten, belegt die Klage der zuständigen Amtsleute im Jahr 1559. Sie erhielten deshalb die Kompetenz, die befragten Personen unter Eid zu nehmen, um so weitere Informationen zu erhalten.39 Beschränkt wurde ebenfalls die Autonomie der Gesellschaften. Waren schon im Spätmittelalter vereinzelt Spielreglementierungen für die verschiedenen Gesellschaften und Handwerkerverbände erlassen worden, lassen sie sich seit dem 17. Jahrhundert regelmäßig nachweisen.40 Zu verhindern galt Müßiggang während der Arbeitszeit. Das hier deutlich von einem sittlich-religiös motivierten Arbeitsethos geprägte Spielverbot galt für Mägde, Knechte, Taglöhner und Bauern noch verschärft. Ihnen war jegliches Spiel mit Karten und Würfeln verboten, innerhalb wie außerhalb der Arbeitszeit.41 Ständisch differenziert wurden auch die Strafen bei Übertreten der Ordnung: Angehörige der Burgerschaft, geistliche und weltliche Amtsträger wurden in der Regel mit dem doppelten Bußgeldbetrag

bestraft wie der «gemeine Mann».42 Die nicht geringen Bußen bekamen seit dem 17. Jahrhundert eine Bedeutung als nicht geringe und attraktive Einnahmequelle für den Staat, was die Höhe der Bußen kontinuierlich ansteigen ließ. Der Höchsttarif für verbotenes Spiel vom 15. Jahrhundert bis zum 18. Jahrhundert vervielfachte sich gut 200 Mal.<sup>43</sup> Gleichzeitig wurde das Spiel auch zunehmend zum fiskalischen Thema. Zusammen mit anderen Luxusgütern wie Tee, Kaffee, Schokolade, Porzellan, Tabak wurden Kartenspiele «jeglicher Art» über Einfuhr- und Geleitzölle im 18. Jahrhundert besteuert.44 Brettspiele blieben im Zusammenhang mit der Fiskalisierung des Spiels ebenso unerwähnt wie im Bereich der Repression. Sie verschwinden gewissermaßen aus den amtlichen Quellen.

#### BIBLIOGRAPHIE

Bloesch, Hans, 1943. Ein altes Berner Kartenspiel. In: *Pro Arte*: 13-14.

Frenzel, Elisabeth, 1998. Stoffe der Weltliteratur (Kröners Taschenausgabe Band 300). 9. Aufl. Stuttgart.

## LEGENDEN ZU DEN FOLGENDEN ABBILDUNGEN

1/2 Bogenfragmente der ältesten erhaltenen Berner Spielkarten, vermutlich 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Auf der Schilten-Sechs das Wappen der Familie von Erlach, Holzschnitt, nicht koloriert, Kartengröße 6,3×4,1 cm, UB Bern ZB Rar 176 (1).

3 Bogenfragment: Fechtende Landsknechte, Monogrammist LA MF (Lucas Meyer?), Herkunft Nürnberg?, 16. Jahrhundert, Holzschnitt, koloriert (Farben stark verblichen), Kartengröße 7,5 × 4,8 cm, UB Bern ZB Rar

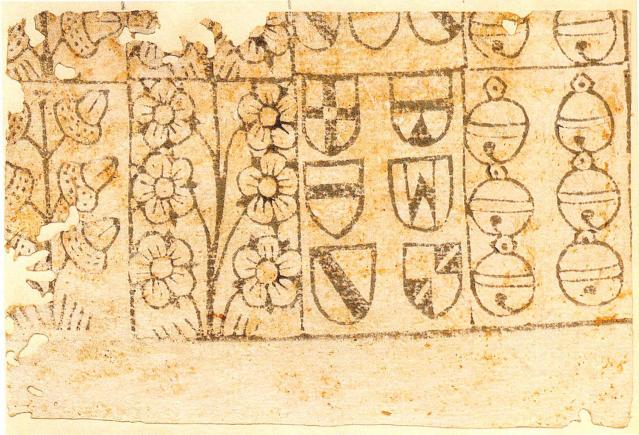
176 (5).

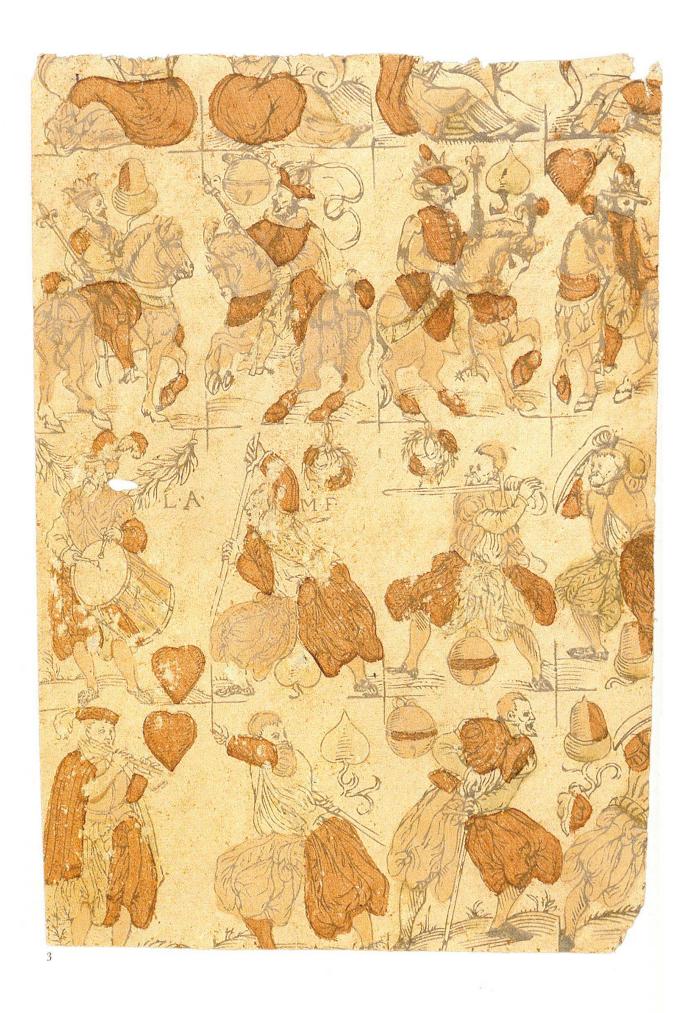
4 In Bern wurde nachweislich auch gerne mit französischen Kartentypen gespielt. Bogenfragment: Karten mit französischen Farben, vermutlich aus Rouen um 1600; Holzschnitt, koloriert, Kartengröße 9 × 5,5 cm, UB Bern

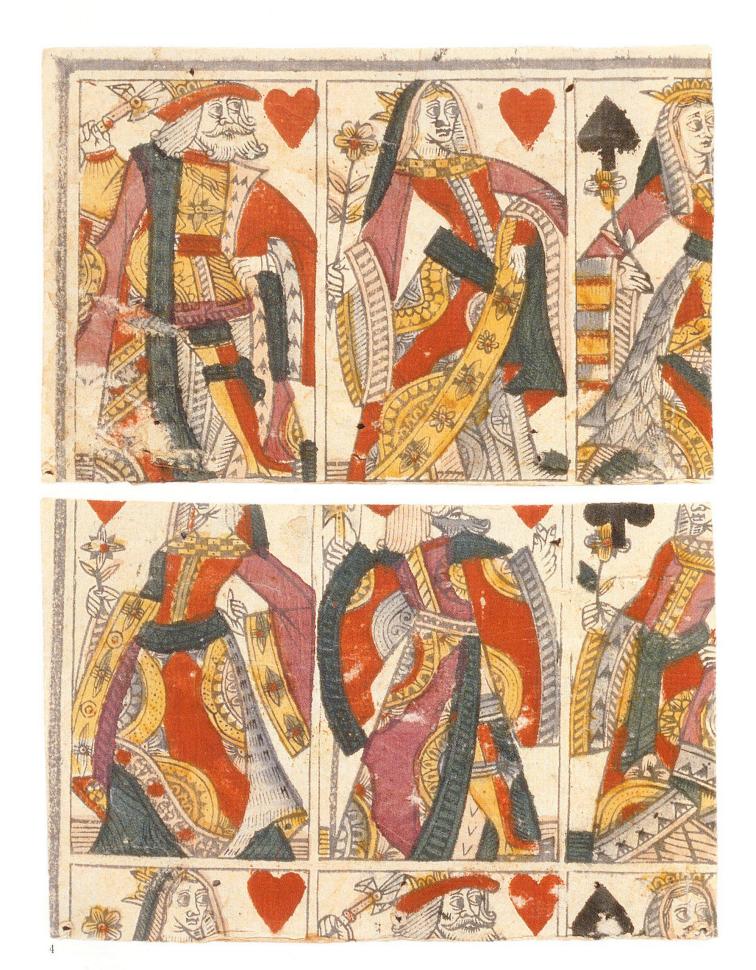
ZB Rar 176 (17).

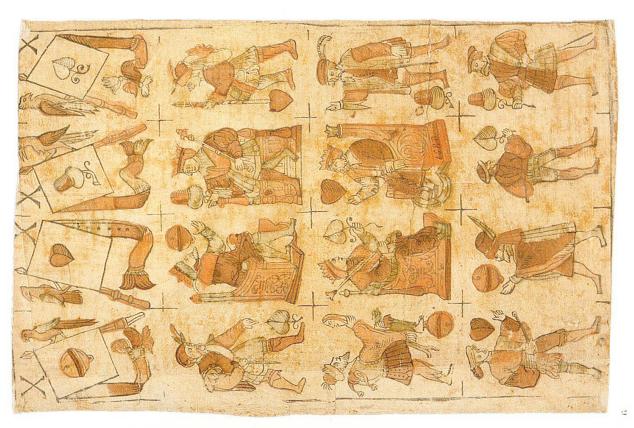
5/6 Bogenfragmente: Frankfurter Bild mit der Devise «nit gwiss» aus der Werkstatt von Heinrich Hauck 1588, Monogrammist OH, Holzschnitt, nicht koloriert und koloriert und auf Karton aufgezogen, Kartengröße 9 × 6 cm, UB Bern ZB Rar 176 (22) und (25). Spielkarten aus der Werkstatt Hauck finden sich sehr häufig als Berner Einbandmakulatur.

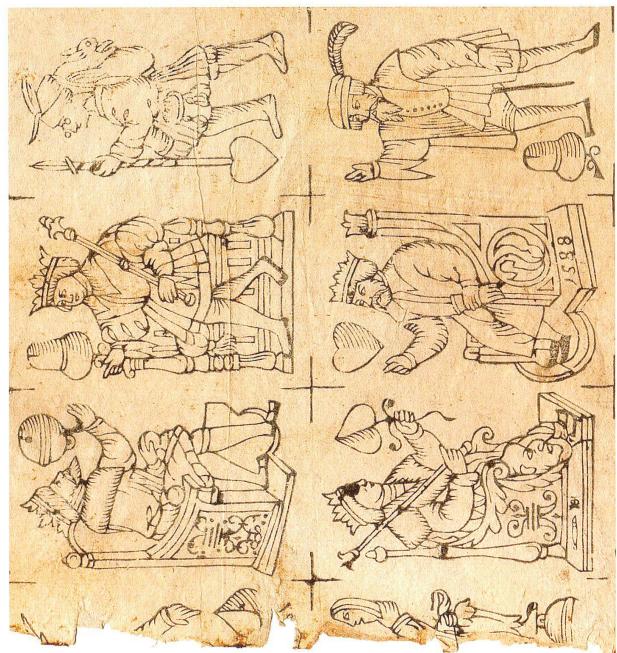












Gerber, Roland, 1999. Markt und Münze. In: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt: 199-202.

Guggisberg, Kurt, 1958. Bernische Kirchenge-

schichte. Bern.

Hauser, Albert, 1987. Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert. Zürich.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS). 8 Bände. Neuenburg 1921–1934.

Hoffmann, Detlef, 1993. Altdeutsche Spielkarten 1500-1650. Nürnberg.

Hoffmann, Detlef, 1998. Schweizer Spielkarten 1. Die Anfänge im 15. und 16. Jahrhundert. Schaffhausen.

Hoffmann, Detlef, 1999. Spielkarten. In: Lexikon des Mittelalters VII: 2111-2112.

Kasser, Hermann, 1905/1906. Zwei Blätter mit Holzschnitten aus der Berner Druckerei des Matthias Apiarius. In: Anzeiger für Schweizerische

Altertumskunde: 33-37.

Körner, Martin, 1995. Die fiskalische Erfassung der Freizeit. In: Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo libre, Freizeit). Secc. XIII-XVIII. Atti della Ventiseiesima Settimana die Studio 18-23 aprile 1994 (Istituto internazionale die storia economica F. Datini serie 2): 503-665.

Kopp, Peter F., 1973. Die frühsten Spielkarten in der Schweiz. In: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 30: 130-145.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSR), Sources du Droit Suisse (SD), hg. von Hermann Rennefahrt. Aarau 1898ff.

Steck, Rudolf / Tobler, Gustav, 1923. Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Refor-

mation 1521–1532. Bern. Stierlin, Emil / Wyss, Johann Rudolf, 1827. Valerius Anshelm's Berner-Chronik Bd. III. Bern.

Von Erlach, Hans-Ulrich, 1989. 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie. Bern

Zangs, Christiane / Holländer, Hans, 1994. Mit Glück und Verstand. Zur Kunst- und Kulturgeschichte der Brett- und Kartenspiele - 15. bis 17. Jahrhundert. Aachen.

Zehnder-Bona, Leo Augustin, 1976. Volkskundliches aus der älteren schweizerischen Chro-

nistik. Basel.

Zollinger, Manfred, 1995. Fest-Spiel-Zeit. Spielkultur in Zeiten festlicher Anlässe vom 16.-19. Jahrhundert. In: Homo ludens. Der spielende Mensch V: 231-263.

#### ANMERKUNGEN

Der vorliegende Text basiert auf: C. Engler, Karten-, Würfel- und Brettspiel im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bern, in: Board Game Studies 7, 2004, S. 119-125.

- Bloesch 1943: 13-14.
- Hoffmann 1998: 110-112.

Kasser 1905/1906: 33-37.

Sie befinden sich heute im Historischen Museum Bern unter der Inventar-Nummer 13111, sind aber bis auf weiteres nicht einsehbar. Sie galten bisher als verloren: Kopp 1973: 142.

6 Hoffmann 1998: 103.

<sup>7</sup> Heinrich Wölfli (Lupulus), Berner Humanist (1470-1532): HBLS 7: 579. Zum Einband: Bloesch 1934: 13.

<sup>8</sup> Von Erlach 1989: 68–108.

<sup>9</sup> Zur Verwendung alter Makulatur auch Hoffmann 1998: 73f.

Hauser 1987: 149ff. Hoffmann 1999: 2111.

- SSR, Bern Stadt, I: 174, Nr. 280 (1367?).
- SSR, Bern Stadt, I: 174, Nr. 281 (1367?). <sup>14</sup> SSR, Bern Stadt, I: 174, Nr. 281 (1367?).

15 SSR, Bern Stadt, II: 372, Nr. 310.

<sup>16</sup> Kopp 1973: 130.

<sup>17</sup> SSR, Bern Stadt, I: 211, Nr. 331 (1400).

- <sup>18</sup> Frenzel 1998: 737-740.

  SSR, Bern Stadt, I: 211, Nr. 331 (1400).
- Archiv der Gesellschaft zu Distelzwang, ältester Stubenrodel Band II a.d. 1515.

<sup>21</sup> Hoffmann 1993: 227ff.

Zangs/Holländer 1994: 97ff.

<sup>23</sup> SSR, Bern Stadt, I: 214, Nr. 339 (1400). II SS. 124f., Nr. 184 (1415?); 133f., Nr. 201 (1471).

<sup>24</sup> Żehnder-Bona 1976: 339. <sup>25</sup> SSR, Stadt Bern, II: 13, Nr. 24.

<sup>26</sup> SSR, Bern, Stadt, VIII: 568-575, Nr. 217

(1495).
27 SSR, Bern Stadt, VI: 108-111, Nr. 9Cd

(1501, 1516, 1523).

28 Zollinger 100 Zollinger 1995: 233. Gerber 1999: 201.

- 3º SSR, Stadtrechte, Satzungenbuch: 369, Nr. 303 (1464).
  - Hoffmann 1993: 75. Stierlin/Wyss 1827: 248f.
  - Stierlin/Wyss: 246. Hoffmann 1998: 10-12.
  - Steck/Tobler 1923: 1284 (Nr. 2858).

<sup>36</sup> Guggisberg 1958: 181.

37 SSR, Bern Stadt, VI/2: 690-691 (1559).

<sup>38</sup> Guggisberg 1958: 535.

 Steck/Tobler 1923: 1284 (Nr. 2858).
 SSR, Bern Stadt, VIII/1: 446-452, Nr. 181 (1594); SSR, Bern Stadt, VIII/2: 568-575, Nr. 217 (1495); SSR, Bern Stadt, VIII/2: 587-592, Nr. 226

(1619).
41 SSR, Bern Stadt, VI/2: 988-991, Nr. 31g

(1764). 42 SSR, Bern Stadt, VI/2: 868-913, Nr. 31k

43 Körner 1995: 515-519.
 44 SSR, Bern Stadt, IX: 727-729, Nr. 280a